



Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft vom 19. Februar 2020³,
beschliesst:*

Art. 1 Verpflichtungskredit für den einzahlbaren Anteil der Beteiligung
der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen
Entwicklungsbank

¹ Für die Beteiligung des Bundes an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank wird für den einzahlbaren Anteil ein Verpflichtungskredit von 109,69 Millionen Franken bewilligt.

² Darin enthalten ist eine Reserve von 9,97 Millionen Franken für Wechselkurschwankungen.

³ Die Mittel können für die Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank verwendet werden.

Art. 2 Verpflichtungskredit für die Erhöhung des Garantiekapitals
der Afrikanischen Entwicklungsbank

¹ Für die Erhöhung des Garantiekapitals bei der Afrikanischen Entwicklungsbank wird ein Verpflichtungskredit von 1718,2 Millionen Franken bewilligt.

² Darin enthalten ist eine Reserve von 156,2 Millionen Franken für Wechselkurschwankungen.

¹ SR 101
² SR 974.0
³ BBl 2020 2501

Art. 3 Verpflichtungsperiode

Die Verpflichtungen zulasten der beiden Verpflichtungskredite können bis am 31. Dezember 2023 eingegangen werden.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.